



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 1

Bayreuth, 19. Januar 2023

Nachruf

Der Landkreis Bayreuth trauert um seinen Mitarbeiter

Rudolf Masel

Herr Masel trat im Jahr 2017 in den Dienst des Landkreises Bayreuth ein und war seitdem als Hausmeister in der Johannes-Kepler-Realschule, im Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie in der Berufsschule III in Bayreuth tätig.

Mit großer Zuverlässigkeit, Sorgfalt und pflichtbewusstem Engagement erfüllte er seine Aufgaben, was ihm hohe Wertschätzung der Vorgesetzten und Kolleginnen und Kollegen einbrachte. Mit seinem Tod verliert der Landkreis Bayreuth einen geachteten Mitarbeiter, den wir immer in dankbarer und bleibender Erinnerung behalten werden.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Bayreuth, Dezember 2022
Florian Wiedemann
Landrat

Hans-Jürgen Feulner
Personalratsvorsitzender

gen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe, Zum Dianafelsen 1, 91257 Pegnitz, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Konto-Nr.: 3710390000

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Bayreuth, 12. Januar 2023
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Haushaltssatzung der Juragruppe, Zweckverband Wasserversorgung, Pegnitz, Landkreis Bayreuth, für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der §§ 21, 23 der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Juragruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Erfolgsplan in den Erträgen auf	4.811.000,00 €
und in den Aufwendungen auf	5.018.000,00 €
und	

im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf	9.858.000,00 €
--	----------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird zur Finanzierung der Ausgaben

im Vermögensplan auf 3.500.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 5.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Pegnitz, 21. Dezember 2022
Juragruppe
Zweckverband Wasserversorgung
Thümmeler
Vorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anla-

Inhalt:

Nachruf

Haushaltssatzung der Juragruppe, Zweckverband Wasserversorgung, Pegnitz, Landkreis Bayreuth, für das Haushaltsjahr 2023

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Regelbedarfstufen und Regelsätze nach dem SGB XII - Sozialhilfe - ab 1.1.2023

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach für das Haushaltsjahr 2023

Anhebung der Regelbedarfssätze nach dem SGB XII - Sozialhilfe - ab 1.1.2023

Das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Bürgergeld-Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. 2022, Teil I Nr. 51 S. 2328 ff vom 20.12.2022). Es enthält die ab 1.1.2023 gültigen Regelbedarfssätze im SGB XII.

Die bisherigen Sätze wurden um 11,6 bis 11,9 Prozent erhöht und auf volle Euro gerundet.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2023 gelten in der Sozialhilfe damit folgende Regelbedarfsstufen und Regelsätze:

Regelbedarfsstufe	Regelbedarf für:	ab 1.1.2023	bisher
1	jede erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt	502 €	449 €
2	jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt	451 €	404 €
3	eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII bestimmt (Unterbringung in einer stationären Einrichtung)	402 €	360 €
4	Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	420 €	376 €
5	Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	348 €	311 €
6	Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	318 €	285 €

Dieselben Beträge gelten ab 1. Januar 2023 auch für das SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende -.

Bayreuth, 21. Dezember 2022
Landratsamt Bayreuth
 Wiedemann
 Landrat

Leitstelle gemäß § 16 Abs. 1, 2 Buchst. c) der Verbandssatzung wird auf **260.000,00 €** festgesetzt.

(4) Die Gesamthöhe der Umlagen des ZRF aus Abs. 1-3 beträgt **1.903.800,00 €**.

§ 3

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite sind nicht vorgesehen und werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Bayreuth, 7. Dezember 2022
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach
 Thomas Ebersberger
 Oberbürgermeister
 Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und § 15 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt.

Erschließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.976.800,00 €**

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **619.000,00 €** ab.

§ 2

- (1) Die Verwaltungskostenumlage (Verwaltungsumlage, Investitionsumlage) der Verbandsmitglieder im Haushaltsjahr 2022 nach § 16 Abs. 1, 2 Buchst. a) der Verbandssatzung wird auf **243.800,00 €** festgesetzt.
- (2) Die Umlage der Betriebs- und Investitionskosten der Integrierten Leitstelle nach § 16 Abs. 1, 2 Buchst. b) der Verbandssatzung wird auf **1.400.000,00 €** festgesetzt.
- (3) Die Umlage für den Betrieb der Technisch-Taktischen Betriebsstelle für den Digitalfunk in der Integrierten